



**I. Herrn StR Christian Müller
Frau StRin Verena Dietl
Rathaus**

**München Modell-Eigentum nur noch im Erbbaurecht
Antrag Nr. 14-20 / A 06135 von Frau StRin Heide Rieke, Herrn StR Christian Müller,
Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Renate Kürzdörfer, Herrn StR Dr. Ingo Mittermaier
vom 06.11.2019, eingegangen am 06.11.2019**

Sehr geehrte Kolleg*innen,

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde mit der geschäftsordnungsgemäßen Behandlung des o.g. Antrags vom 06.11.2019 betraut. Einer mit Schreiben des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vom 10.01.2020 beantragten Fristverlängerung bis Ende Dezember 2020 wurde nicht widersprochen. Zu Ihrem Antrag vom 06.11.2019 teilen wir Ihnen mit, dass Ihrem Anliegen bereits durch Beschluss der Vollversammlung vom 22.07.2020, Sitzungsvorlagen Nr. 20 - 26 / V 00853, Bayernkaserne, 1. Bauabschnitt (Neue Münchner Mischung für städtische Flächen, Festlegung der Grundstücksflächen für die Zielgruppen und Wohnbauarten und Bauträgerauswahl der Grundstücksflächen für die städtischen Wohnungsbau- und Baugesellschaften) entsprochen wurde.

Im o.g. Beschluss wurde in Antragsziffer 2 der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates zum Wohnungspolitischen Handlungsprogramm „Wohnen in München VI“ 2017 – 2021 vom 15.11.2016 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 07205) in Verbindung mit dem Beschluss zum München Modell und der Förderung von Baugemeinschaften vom 02.10.2019 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 15241) hinsichtlich der Antragsziffer 11 zum Thema Erbbaurecht wie folgt geändert: Sämtliche Grundstücksflächen für den Wohnungsbau, die über Ausschreibungen zu vergeben sind, werden ausschließlich für eine Vergabe im Erbbaurecht ausgeschrieben.

Außerdem wurde im o.g. Beschluss der Anteil des München Modell-Eigentum von 10 % dem Anteil des München Modell-Miete und München Modell-Genossenschaft zugeschlagen, der sich damit von 20 % auf 30 % erhöht. Die Anteile der Einkommensorientierten Förderung und des Konzeptionellen Mietwohnungsbaus bleiben gleich.

Diese nicht nur für die Bayernkaserne, sondern allgemein gültige Änderung bei den Wohnbauarten hat nun Auswirkungen auf die Anteile der Zielgruppen. Mit dem Entfall des München Modell-Eigentum entfällt gleichzeitig auch die Ausschreibung eines Flächenkontingents für die eigentumsaffine Zielgruppe der Baugemeinschaften, für die das München Modell-Eigentum bisher ausschließlich reserviert war. Die Vergabe aller Flächen im Mietwohnungsbaus steht im

Zusammenhang mit einer noch stärkeren Rolle des Wohnungsbaus von Baugenossenschaften und genossenschaftsähnlichen Wohnprojekten nach Art des Mietshäuser Syndikats.

In Ziffer 1 wurde unter Abänderung der Antragsziffer 15 des Beschlusses Wohnen in München VI die Abschaffung des München Modell-Eigentum explizit beschlossen, fortan wird nur noch der Mietwohnungsbau gefördert.

Deshalb ist Ihre Forderung, das München Modell-Eigentum nur noch im Erbbaurecht zu vergeben, hinfällig geworden.

Dem Wunsch der Fraktionen, die Flächen nur noch im Erbbaurecht auszuschreiben, wurde genüge getan.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten.

Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. (Univ.Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin